

ANTRAG SBA-STIPENDIUM

Menschen für Bildung begeistern – unser Beitrag für die soziale Branche

Menschen für Bildung begeistern – Zukunft gestalten ist der Leitgedanke der SBA | Management School. Wir möchten den Weg zu Bildung ermöglichen und damit sowohl individuelle Karrieren fördern als auch dem allgemeinen Fachkräftemangel entgegenwirken. Letzteres insbesondere innerhalb der sozialen Berufe.

Deshalb vergeben wir das SBA-Stipendium für einen Studienplatz des B.A. Soziale Arbeit – Sozialpädagogik mit Beginn in 2021.

Bewerben kann sich jeder, unabhängig der bisherigen akademischen Leistungen oder ähnlichen, gängigen Kriterien. Unser Fokus liegt darauf, Sie als Person aufgrund Ihres sozialen Engagements zu unterstützen.

Ihr Weg zum Stipendium:

- Bewerbungsantrag zum Studium
B.A. Soziale Arbeit - Sozialpädagogik
- Antrag zum SBA-Stipendium
- Motivationsschreiben



Wer kann sich bewerben?

Bewerben kann sich jeder, der im Jahr 2021 ein Studium des B.A. Soziale Arbeit - Sozialpädagogik beginnen möchte. Ausschlaggebend ist vor allem Ihr Beitrag zur Gesellschaft. Somit können Faktoren, wie Ihre berufliche Position, Ihr Engagement, ein Projekt oder Ihre Organisation/Ihr Arbeitgeber, das Gremium überzeugen. Reichen Sie hierfür den Antrag SBA-Stipendium gemeinsam mit ihrem persönlichen Motivationsschreiben und dem Bewerbungsantrag bei uns ein.

Wie wird das Stipendium vergeben?

Im ersten Schritt prüfen wir Ihr Motivationsschreiben. Sollten Sie sich für das SBA-Stipendium eignen, werden Sie auf Grundlage Ihres eingereichten Schreibens zu einem persönlichen Kennenlerngespräch eingeladen (online oder vor Ort). Anschließend wird die finale Auswahl unter den Bewerbenden getroffen.

Wer zu dem Gespräch eingeladen wird und das Stipendium erhält, entscheidet das Gremium, bestehend aus der SBA-Direktion, der SBA-Geschäftsleitung sowie einem SBA-Beiratsmitglied.

Sie haben Fragen?

info@shb-sba.de | +49 7225 68698-0

Es wird das gesamte Studienentgelt innerhalb der Regelstudienzeit (36 Monate) für den Studiengang B.A. Soziale Arbeit - Sozialpädagogik übernommen, exkl. ggf. anfallende Kosten, wie die für Anfahrt oder Übernachtung zu den Seminaren. Weitere Informationen finden Sie in der Stipendiumsordnung der SBA | Management School.

ANTRAG SBA-STIPENDIUM

Menschen für Bildung begeistern – unser Beitrag für die soziale Branche

Motivationsschreiben:

Das Motivationsschreiben ist ausschlaggebend für die Vergabe des SBA-Stipendiums. Dieses sollte im Umfang von ca. 500 - 1.000 Wörtern darauf eingehen, wie Sie den positiven Wandel in der Gesellschaft mit Ihrer Tätigkeit maßgeblich beeinflussen. Reichen Sie dieses gemeinsam mit dem *Antrag SBA-Stipendium* und dem *Bewerbungsantrag* ein.

Bitte beachten Sie: Aus Datenschutzgründen darf das Motivationsschreiben keine persönlichen Daten enthalten.

PERSONALIEN

Anrede*: Frau Herr Divers

Titel:

Vorname*:

2. Vorname:

Nachname*:

Akademischer Grad:

Geburtsname:

Geburtsdatum*:

Geburtsort*:

Geburtsland*:

Nationalität*:

2. Nationalität:

Straße und Nr.*:

Postleitzahl*:

Ort*:

Land*:

Telefon:

Mobil:

E-Mail*:

Arbeitgeber*:

Berufsbezeichnung*:

Weitere Angaben (*freiwillig*):

mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder. Diese Angaben werden zur Bearbeitung des Antrags benötigt. Bei Nichtzustandekommen des Vertrags werden die Daten gelöscht. Ausführliche Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.sba-management-school.de/datenschutz>

ORDNUNG

ZUR VERGABE VON STIPENDIEN

Präambel

Die SBA | Management School der Steinbeis-Hochschule vergibt Studierenden des Studiengangs B.A. Soziale Arbeit – Sozialpädagogik ein Stipendium. Die Ordnung dient als Grundlage der Vergabe.

§ 1 Allgemein

- (1) Das Stipendium wird aus Eigenmitteln der SBA | Management School der Steinbeis-Hochschule finanziert.
- (2) Bei der Vergabe des Stipendiums können ausschließlich immatrikulierte Studierende oder zu immatrikulierende Bewerbende im Studiengang B.A. Soziale Arbeit – Sozialpädagogik berücksichtigt werden.
- (3) Das Stipendium wird für maximal die Dauer der Regelstudienzeit gewährt. Bei Verlängerung der Studienzeit werden die Regelkosten des Studiums vom Studierenden selbst getragen. Der Höhe des Entgelts ist im Studienvertrag geregelt.
- (4) Bei zu immatrikulierenden Bewerbenden, die das Studium nicht antreten, erlischt der Anspruch und kann nicht übertragen werden.

§ 2 Art und Umfang

- (1) Die SBA | Management School übernimmt, in Form des Vollstipendiums, das komplette Studienentgelt, einschließlich des Einschreibungsentgelts, über die Dauer der Regelstudienzeit.
- (2) Ausgenommen vom Stipendium sind Anfahrts- oder Übernachtungskosten sowie ggf. anfallende Kosten der Lehrmittel oder Vergleichbares.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst maximal 36 Monate ab Studienstart.
- (4) Die Beurlaubung führt nicht zum Aussetzen des Stipendiums und die Zeit wird nicht angerechnet.
- (5) Die Förderung beginnt jeweils zum Studienstart.
- (6) Das Stipendium wird ausschließlich in Form des Studienentgelts gewährt und kann nicht ausgezahlt oder in einer anderen Form beansprucht werden.
- (7) Die Förderung wird bei Abbruch des Studiums, Abschluss des Studiums, Studiengangswechsel und beim Verlust vom Prüfungsanspruch beendet. Es besteht kein Anspruch auf weitere Förderung.

§ 3 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Voraussetzung zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist die Erfüllung der Hochschulzulassungsvoraussetzungen der Steinbeis-Hochschule für den Studiengang B.A. Soziale Arbeit – Sozialpädagogik.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen umfassen:
 - Antrag SBA-Stipendium
 - Motivationsschreiben
 - Bewerberstatus oder Studierendenstatus im genannten Studiengang mit Hochschulzugangsberechtigung

Alle Geschlechter eingeschlossen.

§ 4 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Die Vergabe erfolgt an Bewerbende, die eine besondere Motivation im Hinblick auf den positiven, gesellschaftlichen Wandel aufzeigen.
- (2) Die Eignung wird mit dem Motivationsschreiben und, in engerer Auswahl, mit einem Bewerbungsgespräch dargelegt.
- (3) Das Motivationsschreiben ist eigenständig im Umfang von ca. 500 - 1.000 Wörter zu verfassen.
- (4) Durchschnittsnoten, Bedürftigkeit oder besondere soziale Umstände sind keine Auswahlkriterien.
- (5) Die Auswahlkommission bestimmt Bewerbende für das engere Auswahlverfahren und lädt diese zum persönlichen Bewerbungsgespräch ein.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission der SBA | Management School der Steinbeis-Hochschule setzt sich wie folgt zusammen:
 - Direktion der SBA | Management School
 - Ein Mitglied der SBA-Geschäftsleitung
 - Ein Mitglied des Studiengangsmanagements im Studiengang B.A. Soziale Arbeit – Sozialpädagogik
- (2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Direktion und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Pflichten von geförderten Personen

- (1) Die Mitwirkungspflicht der geförderten Person muss vor Beginn anerkannt werden.
- (2) Die geförderte Person verpflichtet sich bei Antritt des Stipendiums, das Studium zielstrebig und in Regelstudienzeit zu absolvieren.
- (3) Die geförderte Person verpflichtet sich, die Regeltermine der Seminare und Prüfungen wahrzunehmen.

§ 7 Wiederruf

- (1) Die Förderung kann, auch rückwirkend, im vollen Umfang widerrufen werden, insofern sie auf falschen Angaben beruhte oder der Stipendiat/die Stipendiatin den Pflichten nach § 6 nicht nachkommt.

§ 8 Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördervergabe.
- (2) Gegen die Entscheidung der Auswahlkommission kann nicht geklagt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 24.08.2021 in Kraft.